

Funclusive TRIKE dietikon

Beratung - Vermietung - Verkauf

Tel: 044 741 29 71 oder 044 741 30 10
Bernstrasse 335 CH 8953 Dietikon

Trike Mietbedingungen

1. Mietbedingungen

1.1 Der Mieter muss sich mindestens im 21. Lebensjahr befinden und mindestens 2 Jahre im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie A (Motorräder mit mehr als 125 cm³ Hubraum) und/oder B (Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht) sein.

1.2 Helpflicht besteht keine beim Fahren eines Trikes.

2. Mietdauer und Verlängerung

2.1 Der Mietvertrag ist für die eingetragene Dauer abgeschlossen. Die Miete beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter.

2.2 Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur gültig, wenn sie vom Vermieter unterschriftlich bewilligt ist und auf dem Mietvertrag des Mieters eingetragen wird.

2.3 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu annullieren wenn der Mieter eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt, insbesondere wenn er mit Zahlungen im Verzug ist oder wenn der Vermieter Gefahr für sein Eigentum sieht.

3. Übernahme und Rückgabe des Mietfahrzeuges

3.1 Das Fahrzeug wird vom Vermieter oder durch eine von ihm autorisierte Person übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung des Fahrzeuges eingehend unterrichten zu lassen. Schäden aus unsachgemässer Behandlung gehen zu Lasten des Mieters.

3.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übernahme zu prüfen und allfällige Schäden, insbesondere Karoserieschäden oder Mängel, in der dafür vorgesehenen Rubrik auf dem Mietvertrag eintragen zu lassen. Im übrigen anerkennt er das Fahrzeug in einwandfreiem und fahrbereiten Zustand, mit aufgefülltem Benzintank übernommen zu haben.

3.3 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug auf den Zeitpunkt der Beendigung der Miete in ordnungsgemäsem Zustand dem Vermieter zurückzugeben. Fehlende Bestandteile oder fehlendes Zubehör sind vom Mieter zum Neuwertpreis zu bezahlen.

3.4 Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges gemäss Vereinbarung auf dem Mietvertrag.

3.5 Bei einer eintägigen Mietdauer besteht der Anspruch auf das Fahrzeug vom Vorabend 18.00 Uhr bis abends 17.30 Uhr oder nach vorangegangener telefonischer Vereinbarung. Falls seitens des Mieters ein Verzug des vereinbarten Rückgabetermins eintritt wird unumgänglich ein Aufpreis von einer Tagesmiete und CHF 30.- (dreissig) für jede angefangene Stunde verrechnet.

4. Mietzins, Vorauszahlung, Kautions, Zahlungsmittel

4.1 Der Mieter anerkennt die vereinbarten Mietzinssätze. Die Abrechnung erfolgt bei der Rückgabe des Fahrzeuges.

4.2 Der Mietzins ist vor Antritt der Miete durch eine ausreichende Vorauszahlung sicherzustellen. Jeder Mehrkilometer wird nach Rückgabe des Fahrzeuges mit CHF -.80 verrechnet.

4.3 Zustellung und Abholung des Fahrzeuges werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.4 Der Mieter verzichtet darauf, allfällige eigene Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag zur Verrechnung zu stellen. Er verzichtet ferner auf das Retentionsrecht am Fahrzeug.

4.5 Die Kautions beträgt CHF 1'000.- (eintausend) und muss bei Übernahme hinterlegt werden.

4.6 Zahlungsmittel sind Bargeld in CHF, Visa- und/oder Eurocard

5. Auslandsfahrten

5.1 Auslandsfahrten mit dem Mietfahrzeug bedürfen der vorgängigen Vereinbarung.

6. Mieter aus der BRD oder Österreich

6.1 Wenn Auslandsfahrten ins eigene Land gemacht werden, muss bei der Einreise ins betreffende Land ein Vormerkschein gelöst werden. Nichtbeachtung dieser Position hat bei einer evtl. Beschlagnahme des Trikes durch ausländische Behörden die Übernahme aller Kosten und eventuelle Mietausfälle, durch den fehlbaren Mieter zur Folge.

7. Dokumente

7.1 Alle Mietfahrzeuge sind mit der internationalen Versicherungskarte, einem Unfallprotokoll und dem Fahrzeugausweis ausgerüstet.

8. Behandlung, Benützung und Führung des Mietfahrzeuges

8.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug mit grösster Sorgfalt zu behandeln und nach den gesetzlichen Vorschriften zu fahren. Er verpflichtet sich ferner, vor Antritt jeder Fahrt den Ölstand und die Batterie zu überprüfen und nötigenfalls das Fehlende nachzufüllen.

8.2 Die Weitervermietung des Fahrzeuges, die Überlassung des Trikes an im Mietvertrag nicht aufgeführte Personen, gewerbliche Personenbeförderung und Ausbildung von Fahrern sind unzulässig. Das Abschleppen oder schieben von anderen Fahrzeugen mit dem Mietfahrzeug ist verboten.

Es ist dem Mieter untersagt, Dritte mit einem gemieteten Trike fahren zu lassen. Im Falle eines Zuwiderhandelns muss ein entstandener Schaden komplett durch den Fahrer beglichen werden.

9. Verhalten bei Unfall

9.1 Der Mieter ist verpflichtet, auf der Unfallstelle alles abzuklären, das zur Feststellung des Tatbestandes erforderlich oder dienlich ist, insbesondere zusammen mit den am Unfall beteiligten Personen ein Unfallprotokoll zu erstellen. Wenn immer möglich oder wenn durch das Gesetz vorgeschrieben, ist die Polizei zu benachrichtigen.

9.2 Der Vermieter ist sofort zu benachrichtigen und kann unter folgenden Telefonnummern erreicht werden:
+41 (0)44 741 29 71 oder +41(0)44 741 30 10

9.3 Es ist dem Mieter untersagt, eine Erklärung über Schuld und Verantwortlichkeit abzugeben, eine Verpflichtung für Schadenersatz einzugehen oder auf Schadenersatz zu verzichten.

10. Haftpflicht

10.1 Der Vermieter hat für das Mietfahrzeug eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Pro Schadenfall gehen jedoch CHF. 3'000.- (dreitausend) als Selbstbehalt zu Lasten des Mieters. Falls der Mieter ein Jugendlicher (das 25. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen hat) oder Neulenkler ist (weniger als 2 Jahre im Besitze eines gültigen Führerausweises erhöht sich der Selbstbehalt um CHF 1'000.- auf CHF 4'000 (viertausend). Die Kautions betragt CHF 1'000.- (eintausend) und muss bei ubernahme hinterlegt werden in bar oder mit Visa-/Euro-Card.

10.2 Ausserdem ist die Versicherung berechtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages und der Bestimmungen des Bundesgesetzes uber den Versicherungsvertrag auf den Mieter bzw. den Fahrer des Mietfahrzeuges Ruckgriff zu nehmen. Der Mieter wird speziell darauf hingewiesen, dass es ihm untersagt ist, das Fahrzeug durch eine nicht im Mietvertrag aufgefuhrt Person lenken zu lassen oder auf dem Fahrzeug mehr Personen mit zu fuhren, als der in den Fahrzeugpapieren angegebenen Platzzahl entspricht.

11. Kasko

11.1 Der Mieter ist grundsatzlich fur jede Beschadigung oder fur den Verlust des Mietfahrzeuges bis zum Betrag von CHF 3'000.- (dreitausend) haftbar, ohne Rucksicht auf das Verschulden. Der Vermieter behalt sich vor, den Mieter auch fur den Mehrbetrag zu belangen, sofern ein grobes Verschulden vorliegt.

12. Feuer und Diebstahl

12.1 Das Mietfahrzeug ist gegen Feuer und Diebstahl versichert.

13. Schaden und Storungen am Mietfahrzeug

13.1 Der Mieter ist verpflichtet, am Mietfahrzeug auftretende Schaden oder Storungen sofort dem Vermieter zu melden. Reparaturen durfen nur vom Vermieter oder einer von ihm autorisierten Reparaturwerkstatte vorgenommen werden.

13.2 Der Mieter ist fur Schaden, die wahrend der Miete eintreten und die nicht auf normale Abnutzung zuruckzufuhren sind, verantwortlich und haftbar.

13.3 Sollte das Mietfahrzeug bei Antritt der Miete nicht fahrbar sein oder wahrend der Mietdauer, aus Grunden die der Vermieter zu vertreten hat ausfallen, ist der Mieter berechtigt vom Vertrag zuruckzutreten. Andere Anspruche, insbesondere Schadenersatz, stehen ihm nicht zu. Jede Gewahrleistung des Vermieters fur mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der dem Mieter oder den Insassen als Folge von Mangeln am Mietfahrzeug entstehen konnte, ist wegbedungen.

14. Annulation

14.1 1- bis 3-tagige Mietdauer: eine Annulation aus triftigen Grunden bis 2 Tage (48 Stunden) vor Antritt der Miete ist moglich. Ruckerstattung der Vorauszahlung oder Vereinbarung eines neuen Miettermines, verbunden mit 10% Umtriebs- und Ausfallentschadigung (vom Mietpreis).

14.2 3- und mehrtagige Mietdauer: eine Annulation aus triftigen Grunden bis 25 Tage vor Antritt der Miete ist moglich. Ruckerstattung der Vorauszahlung oder Vereinbarung eines neuen Miettermines, verbunden mit 10% Umtriebs- und Ausfallentschadigung (vom Mietpreis).

15. Gepack

15.1 Der Vermieter haftet nicht fur Gegenstande, die der Mieter oder andere Personen im Mietfahrzeug transportieren, deponieren oder zurucklassen. Bei Diebstahl des Gepacks haftet der Mieter selbst.

16. Gerichtsstand

16.1 Zustandig fur die Beurteilung allfalliger Streitigkeiten sind die Gerichte am Domizil des Vermieters.

17. Vertragserganzungen

17.1 anderungen oder Erganzungen dieses Vertrages bedurfen zu ihrer Gultigkeit der schriftlichen Form.